

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines - Anerkennung

Angebote, Verkäufe und Lieferungen durch uns erfolgen ausschliesslich aufgrund unserer nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Durch die Eingehung der Geschäftsverbindung mit uns, erkennt der Besteller diese Bedingungen als massgebend und bindend an, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bezugsbedingungen des Bestellers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Besondere Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

2. Angebot und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme. Aufträge sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Berechnung wird zu den Konditionen der Auftragsbestätigung vorgenommen. Ist keine schriftliche Auftragsbestätigung vorhanden, so gilt der gültige Preis am Tage der Lieferung. Die Berechnung der MwSt. erfolgt nach den Richtlinien der Eidg. Warenumsatzsteuer in Bern.

3. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungs-Ausstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

b) Skonto

Der Skonto darf nur in der auf der Rechnung angegebenen Frist sowie auf den skontoberechtigten Betrag abgezogen werden. Bei Bank- oder Postchecküberweisungen ist für die Skontogewährung der Zeitpunkt des Eingangs des Rechnungsbetrages auf unserem Konto massgebend.

c) Verzugszinsen

Bei Überschreitung der Zahlungsziele von 30 Tagen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe der üblichen Kontokorrent-Bankzinsen in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch 7%.

4. Lieferungsverpflichtungen

Bestätigte Liefertermine werden nach bester Möglichkeit eingehalten. In Fällen höherer Gewalt (als welche auch Betriebsstörungen und Materialmängel gelten) sind wir von der Lieferpflicht entbunden, ohne dass der Besteller daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

5. Versand

Der Versand erfolgt stets auf die Gefahr des Bestellers, auch wenn er mit unseren eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird. Teillieferungen sind zulässig. Der Empfänger hat die Vollständigkeit der Lieferung bei Transportschäden sofort bei Empfang anzumelden. Zur Sicherstellung der Ersatzansprüche hat sich der Empfänger Beanstandungen auf dem Lieferschein vom Transportunternehmen bestätigen zu lassen. Bei Bahnversand ist Tatbestandesaufnahme beim zuständigen Empfangsbahnhof zu beantragen.

6. Verpackung

Die Lieferung der Ware erfolgt in den jeweiligen Werks-Verpackungen und Original-Gebinden. Bei Lieferung auf Spezial-Paletten werden diese Paletten dem Empfänger berechnet. Bei frachtfreier Rückgabe einwandfreier und tauschfähiger Paletten an uns erfolgt Gutschrift. Soweit Abladehilfen (wie Hubstapler, Kran etc.) zur Verfügung gestellt werden, erfolgt deren Benutzung auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen oder Schäden aufgrund der Benutzung haftet der Besteller.

7. Gewährleistung und Beanstandung

Zur Wahrung seiner Ansprüche hat der Besteller Mängelrügen aller Art unverzüglich nach Empfang der Ware unter Beifügung von Proben an uns oder an eines unserer technischen Büro zu richten. Sie sind zu begründen und haben grundsätzlich vor Verwendung oder Verarbeitung der gerügten Ware zu geschehen, da andernfalls die Ware als genehmigt gilt und die Beanstandung von uns als unzulässig zurückgewiesen werden kann.

8. Produktanwendung

Wir verweisen auf die Anwendungen in den entsprechenden Prospekten sowie technischen Blättern und Montageanleitungen. Diese sind als Richtlinien zu betrachten, die den in der Praxis gemachten Erfahrungen entsprechen. Eine Haftung für irgendwelche Schäden, die aufgrund überholter Anweisungen und Empfehlungen entstehen, kann nicht übernommen werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Neukirch-Egnach. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist für beide Parteien Frauenfeld unter Vorbehalt des Weiterzuges an die Oberinstanz und an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne.